

II-2487 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XL Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 51.703-2a/69

1139 /A.B.
zu 1192 J.

Präsidium

Parlamentarische Anfrage Nr. 1192/J
an den Bundeskanzler, betreffend
Gutachten des Marktforschungs-
institutes Dr. FESSL.

Zu Zl. 1192/J-NR/1969
vom 26. März 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n .

Die Abgeordneten zum Nationalrat GRATZ, THALHAMMER und
Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 26. März ds.J.
eine

A n f r a g e

an den Bundeskanzler (II-2410 der Beilagen zu dem stenographischen
Protokoll des Nationalrates, XI. GP.), betreffend Gutachten des
Marktforschungsinstitutes Dr. FESSL überreicht.

Ich beeindre mich, diese Anfrage gem. § 71 Abs.3 des Geschäfts-
ordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl.Nr. 178/1961, innerhalb
offener Frist wie folgt zu beantworten:

A. Die anfragenden Abgeordneten greifen aus meiner schrift-
lichen ergänzenden Antwort auf eine mündliche Anfrage vom
21. Feber 1969, Zl. 50.920-2a/69, aus dem Zusammenhang einen
Satz heraus, aus dem sie ableiten, es ergäbe sich daraus mit
aller Deutlichkeit, daß auch nach der Rechtsauffassung des
Bundeskanzlers ein Gutachten dann ein Akt der Vollziehung ist,
wenn es über Auftrag eines Organes der Vollziehung erstellt wurde.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, muß der von
den Abgeordneten aus meiner schriftlichen Antwort herausgenommene

- 2 -

Satz wiederum in dem Zusammenhang gelesen werden, in dem er
gebracht worden ist, um richtig verstanden zu werden.

Es ist unbestritten, daß auch die Regierungstätigkeit
als ein Stück der Verwaltung dem Gesetzmäßigkeitsgrundsatz
des Art. 18 B.-VG, unterliegt.

Zu dieser Regierungstätigkeit gehört die sogenannte
Öffentlichkeitsarbeit, worunter die Lehre (vgl. hiezu LEISNER
"Öffentlichkeitsarbeit der Regierung im Rechtsstaat")

- a) das Sammeln, d.h. die Beschaffung und Aufarbeitung
von Informationen für die Regierung und
- b) die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit
der Regierung versteht.

Eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, die nach dem
gegenwärtigen Gesetzesstand der Bundesregierung oder einzelnen
Bundesministern Öffentlichkeitsarbeit erlaubt oder zur Pflicht
macht, ist nicht erweislich. Ihrem Wesen nach ist aber diese
Öffentlichkeitsarbeit ein sogenanntes Hilfsgeschäft zur Ver-
wirklichung der vollziehenden Tätigkeit einschließlich der
Regierungstätigkeit. Vornehmlich bei der Vorbereitung von Gesetz-
entwürfen und bei der Durchführung von Gesetzen wird sie als
Hilfsmittel angewendet u.zw. als eine nichthoheitliche Durch-
setzung und Rechtfertigung solcher Maßnahmen bezw. zur Erfor-
schung der Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Ergreifung einer
Gesetzesinitiative (vgl. hiezu LEISNER a.a.O., S. 48 und 49).
Eine solche Informationstätigkeit findet ihre gesetzliche
Grundlage somit in den einzelnen Verwaltungsmaterien, die den
einzelnen Bundesministern gemäß den den Wirkungsbereich der
Bundesministerien allgemein oder besonders regelnden Bundesgesetze
(Art. 77 B.-VG.) zur Vollziehung zugewiesen sind.

Stellt der Bundesfinanzgesetzgeber Geldmittel für eine
Öffentlichkeitsarbeit (allgemeiner, politischer, kultureller,
sozialer oder wirtschaftlicher Art) bei einzelnen Haushalts-
ansätzen zur Verfügung, so bietet zwar nicht das Bundesfinanz-
gesetz als bloß formelles Gesetz die geeignete gesetzliche Grund-
lage für die Entwicklung einer Öffentlichkeitsarbeit und ins-
besondere der Meinungsforschung, wohl aber das materielle Gesetz,
dessen Vollziehung durch die Bereitstellung von Geldmitteln

- 3 -

im Bundesfinanzgesetz hiemit auch ermöglicht wird (vgl. LEISNER, a.a.O., S. 103).

Im besonderen kann aus Art. 20 Abs.2 der Bundesverfassung gefolgert werden, daß darin eine ermächtigende Norm liegt, Tatsachen der Öffentlichkeit mitzuteilen, die nicht unter die Amtsverschwiegenheit fallen und andererseits Meinungen zu sammeln, um die Regierungstätigkeit der öffentlichen Meinung gemäß zu gestalten. S hranken findet diese Öffentlichkeitsarbeit an den im Art. 20 Abs.2 der Bundesverfassung aufgestellten Normen über die Amtsverschwiegenheit.

Die Norm des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gibt dem Einzelnen die rechtliche Möglichkeit, ohne Behinderung durch behördliche Stellen Informationen zu sammeln. Wenngleich darin nach herrschender Lehre keine korrespondierende Informationspflicht der staatlichen Stellen zu erkennen ist, indiziert diese Bestimmung doch eine Informationsfreundlichkeit für die öffentliche Hand in aktiver und in passiver Hinsicht (vgl. hiezu LEISNER, a.a.O., S. 122). Und letztlich ist die aktive und passive Informationstätigkeit einer Regierung ein Gebot der Demokratie, worauf LEISNER, a.a.O., S. 67, besonders hinweist.

Gerade ein für das einheitliche Zusammenarbeiten aller Bundesminister und für die Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen verantwortlicher Bundesminister, nämlich der Bundeskanzler (vgl. § 11 des Gesetzes, Staatsgesetzblatt Nr. 139/1918, der zufolge ausdrücklicher Zitierung in § 20 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBl.Nr. 70, Bestandteil der Rechtsordnung bildet), ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diesem administrativen Hilfsgeschäft in koordinierender Funktion sein besonderes Augenmerk zuzuwenden, um in seinem Bereich Gesetzesinitiativen zu ergreifen bzw. die in Bereichen anderer Bundesminister zu treffenden Maßnahmen zu koordinieren.

B. Unter Berücksichtigung der unter A gemachten Ausführungen antworte ich auf die gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Das den Gegenstand der mündlichen Anfrage Nr. 2152/M (vgl. stenogr. Protokoll des Nationalrates, 133. Sitzung, XI.GP. vom 13. Feber 1969, S. 11.342 f.) bildende Gutachten des Institutes Dr. FESSL ist auf Anordnung des gemäß den Ausführungen unter A zuständigen Bundeskanzler erstattet worden.

- 4 -

Zu Frage 2:

- a) Der Auftrag wurde vom Bundeskanzler erteilt.
- b) Sollte das gegenständige Gutachten für Gesetzesinitiativen bzw. für Akte der Vollziehung auf Grund bestehender materieller Gesetze verwendet werden - was bisher noch nicht der Fall war - werde ich darüber Auskunft geben, ob und in welchem Umfang ich das Gutachten verwendet habe.

14. April 1969
Der Bundeskanzler:

Ulrich

Beilagen:

Die Beilegen sind als Anlagen zu den oben genannten Akten beigefügt. Sie enthalten eine detaillierte Analyse des gegenständigen Gutachtens und erläutern die Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Gutachtens. Das Gutachten selbst ist nicht beigefügt, da es sich um ein geheimnisvolles Dokument handelt, das nur dem Kanzler und dem zuständigen Minister vorliegen darf. Die Beilegen enthalten jedoch eine ausführliche Beschreibung des Inhalt des Gutachtens und seiner Methoden.

Die Beilegen sind als Anlagen zu den oben genannten Akten beigefügt. Sie enthalten eine detaillierte Analyse des gegenständigen Gutachtens und erläutern die Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Gutachtens. Das Gutachten selbst ist nicht beigefügt, da es sich um ein geheimnisvolles Dokument handelt, das nur dem Kanzler und dem zuständigen Minister vorliegen darf. Die Beilegen enthalten jedoch eine ausführliche Beschreibung des Inhalt des Gutachtens und seiner Methoden.